

ANFRAGE von Sibylle Marti (SP, Zürich), Esther Straub (SP, Zürich) und Thomas Marthaler (SP, Zürich)

betreffend Krankenkassen-Betreibungen II: Refinanzierung von Verlustscheinen

Im unlängst erschienenen SVA-Bericht werden für das Jahr 2019 mittlerweile 241'656 (2018: 199'964) sog. Betreibungsanzeigen gemäss EG KVG § 27 Abs. 2 ausgewiesen, was einer Steigerung um knapp 21 % entspricht. Die Anzahl der Verlustscheine (VS) aus Krankenkassen-Betreibungen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 19 % an (2019: 43'472; 2018: 36'490). Die Refinanzierung der VS aus Betreibungen der Krankenkassen schlug 2019 mit rund 50 Mio. Franken zu Buche.

In diesem Zusammenhang stellen sich den Unterzeichnenden die folgenden Fragen.

1. Der Jahresbericht der SVA 2019 weist 43'472 VS der Krankenversicherer aus. Die Anzahl der im Kanton Zürich von den Krankenversicherern eingeleiteten Betreibungsverfahren ist nicht öffentlich bekannt. Wie viele Betreibungsverfahren (ohne Berücksichtigung von VVG-Verfahren) gipfelten schliesslich in einem VS, wie viele wurden bezahlt, wie viele erfolgten aufgrund eines bereits von der SVA gestützt auf KVG § 64a Abs. 2 refinanzierten VS?
2. Findet im Rahmen der Refinanzierung der von den Krankenversicherern bei der SVA geltend gemachten VS eine Differenzierung in VS gemäss SchKG § 115 (bei den Schuldnerinnen und Schuldner gab es nichts zu pfänden) und SchKG § 149 (erst nach Ablauf eines Lohnpfändungsjahres steht fest, dass keinerlei oder nicht alle Verbindlichkeiten gedeckt werden können) statt? Falls nein, weshalb nicht? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass – nicht zuletzt zur künftigen Vermeidung von unnötiger Bürokratie (bei der SVA, bei den Betreibungsämtern und bei den Gemeinden) – eine Differenzierung in 115er-VS und 149er-VS sehr aufschlussreich sein könnte?
3. Wie sieht die konkrete Beschreibung des Prozesses aus, mit welchem die Krankenversicherer gegenüber der SVA ihre VS geltend machen? Welche Angaben müssen die Krankenversicherer im Detail machen, damit ihnen der VS zu 85 % refinanziert wird? Können die Krankenversicherer auf einer Plattform die generierten Verlustscheine rein selbstdeklaratorisch melden/eintragen? Aufgrund welcher konkreter Dokumente und Vorgaben erfolgt diese Meldung an die SVA? Wie wird sichergestellt, dass keinerlei Verzugsschadenforderungen (gestützt auf KVV § 105b Abs. 2) geltend gemacht werden respektive besteht seitens der SVA ein Controlling, um sicherzustellen, dass die Krankenversicherer einzig Prämien, Kostenbeteiligungen, Betreibungskosten und Zinsen geltend machen?
4. Über welche Angaben verfügt die SVA hinsichtlich der von den Krankenversicherern nach der Refinanzierung von 85 % der der SVA angemeldeten VS bei den Prämien-schuldnerinnen und Prämien-schuldner eingetribenen ausstehenden Forderungen? Wie läuft der entsprechende Controlling-Prozess ab, wer hat die entsprechende Aufsicht inne? Wie wird sichergestellt, dass die Krankenversicherer, die dem Kanton gemäss KVG § 64a Abs. 5 im Nachinkasso zustehenden 50 % auch wirklich abliefern? Wie gestaltet sich das Verhältnis der 115er-VS und der 149er-VS bei den Betreibungsverfahren, die schliesslich doch noch Erträge abliefern, und wie sieht das entsprechende Verhältnis bei den Betreibungsverfahren aus, bei welchen schliesslich nichts zu holen ist?

5. Gemäss SVA-Bericht 2019 wurden vom Kanton gestützt auf KVG § 64a Abs. 3 den Krankenversicherern 43'472 VS im Umfang von 50 Mio. Franken refinanziert. Wie sieht die prozentuale Verteilung der 50 Mio. Franken auf Prämienausstände, Kostenbeteiligungen, Betriebskosten und Verzugszinsen aus? Wie sieht die anteilmässige Rückvergütung der Betriebskosten für 115er-VS und 149er-VS aus?
6. Falls die SVA über bestimmte der hier erfragten Angaben keine Kenntnis hat: Erachtet es der Regierungsrat nicht zuletzt zur Vermeidung von wenig zielführenden Krankenkassen-Betriebsverfahren als zweckmässig, diese Zahlen bei den Krankenversicherern in Erfahrung zu bringen?

Sibylle Marti
Esther Straub
Thomas Marthaler